

**VERORDNUNG
über die Allmendnutzung**

vom 17. Februar 1995

Der Korporationsrat,

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 23, 25, 14, 15, 16, 17 sowie der Verordnung vom 13. Mai 1917 über Allmendnutzungsrecht,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Nutzungsberechtigt an der Allmend sind alle Korporationsbürger, welche im Gebiete der Korporation Uri wohnen und einen eigenen Haushalt führen.

Artikel 2 Bürgernutzen¹⁾

Artikel 3 Wohnortswechsel

¹ Wer eine Korporationsbürgergemeinde verlässt, hat sich abzumelden. Er bleibt in der bisherigen Wohngemeinde für das laufende Jahr nutzungsbe-rechtigt.

² Wer in eine Korporationsbürgergemeinde zuzieht, hat sich anzumelden. Er wird im nächsten Jahr nutzungsbe-rechtigt.

Artikel 4 Alpnutzung

Wenn ein Vater auf eine Alp auftreibt, können seine Nachkommen nur dann gleichzeitig alpen, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Das gleiche gilt zwischen Geschwistern.

Artikel 5 Alpabtrieb

Die Allmend ist im Herbst am St.-Gallustag (16. Oktober) von allem Vieh zu räumen.²⁾

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 16. Oktober 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. Juni 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999